

1. Geltungsbereich

1.1 Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Lieferanten werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, wir haben ihrer Geltung in einem separaten Vertrag ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender, ergänzender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.

1.2 Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich rechtlichen Sondervermögen.

2. Vertragsschluss

2.1 Der Lieferant hat den Erhalt unserer Bestellung unter Angabe unserer **INFRA-Deba** - Bestellnummer, des bestellten Artikels, der Menge, des Angebotspreises und des Liefertermins schriftlich zu bestätigen.

2.2 Wird unsere Bestellung nicht innerhalb von 5 Tagen ab Bestelldatum von dem Lieferanten bestätigt, sind wir daran nicht mehr gebunden.

2.3 Eine verspätete oder ergänzende Annahme unserer Bestellung gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch uns.

3. Preise / Zahlungsbedingungen

3.1 Die vereinbarten Preise sind für die Laufzeit der Vereinbarung Festpreise. Preiserhöhungen vorbehalten des Lieferanten sind nur akzeptiert, wenn wir Ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben.

3.2 Alle Preise verstehen sich einschließlich der jeweils gültigen gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist. Sofern nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten (z.B. Montage und Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung und Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein.

3.3 Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt als Zahlungskondition 30 Tage 3% Skonto oder 60 Tage netto. Die Zahlungsfrist beginnt nach Eingang der Ware bei uns und dem Tag, an dem wir eine prüfbare Rechnung erhalten. Für die Rechtzeitigkeit unserer Zahlungen genügt der Eingang unseres Überweisungsauftrages vor Ablauf der Zahlungsfrist bei unserer Bank.

3.4 Die Rechnung ist nach Versand der Waren für jede Bestellung gesondert und unter Angabe unserer DEBA- Bestellnummer, des Artikels, Artikelnummer und Menge zu erteilen. Sollten eine oder mehrere dieser Vorgaben nicht eingehalten werden und sich dadurch im Rahmen unseres normalen Geschäftsverkehrs die Bearbeitung durch uns verzögern, verlängern sich die in Ziff. 3.3 genannten Zahlungsfristen entsprechend.

3.5 Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Im Falle des Zahlungsverzugs gelten die gesetzlichen Vorschriften.

3.6 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.

3.7 Der Lieferant kann sich nur insoweit auf ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht berufen, als seine Forderung unbestritten, anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.

4. Lieferzeit

4.1 Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist verbindlich.

4.2 Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

4.3 Im Falle des Lieferverzuges bestimmen sich unsere Rechte – insbesondere auf Rücktritt und Schadenersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften.

4.4 Werden wir an der Annahme durch höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen oder sonstige, von uns nicht zu vertretende Umstände, die zu Störungen unseres Betriebsablaufs führen, gehindert, sind wir verpflichtet, den Lieferanten unverzüglich zu informieren. In diesen Fällen sind wir berechtigt, die Annahme der Waren um die Dauer der Störung hinauszuschieben, soweit wir unserer obenstehenden Informationsverpflichtung nachgekommen sind.

5. Lieferung

5.1 Soweit nichts anderes vereinbart wurde, erfolgt die Lieferung DDP (gemäß Incoterms 2010 bzw. der jeweils geltenden Fassung).

5.2 Erfüllungsort ist an unserem Geschäftssitz in Salzwedel (Bringschuld), soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

5.3 Soweit keine andere Vereinbarung getroffen ist, geht die Gefahr bei Ablieferung der Ware an unserem Geschäftssitz auf uns über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend.

5.4 Teillieferungen dürfen nur mit unserer ausdrücklichen vorherigen Zustimmung erfolgen. Sind wir mit Teillieferungen einverstanden, trägt der Lieferant die bei den Teillieferungen anfallenden Mehrkosten.

5.5 Die zu liefernden Waren sind handelsüblich und sachgemäß zu verpacken und zu versichern. Bei unzureichender Verpackung sind wir berechtigt, die Annahme der Ware abzulehnen, ohne dadurch in Annahmeverzug zu geraten.

5.6 Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt unsere Deba Bestellnummer, Materialnummer und bei bedruckten Materialien unsere Druckkennziffer anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung von uns nicht zu vertreten.

5.7 Soweit nichts anderes vereinbart wurde, hat die Anlieferung auf Europaletten zu erfolgen. Es sind die Tauschkriterien im Europäischen Paletten-Pool für Euro-Paletten von der European Pallet Association (E- PAL) einzuhalten. Bei Nichtbeachten behalten wir uns vor, die Waren auf Kosten des Lieferanten umzupacken.

6. Untersuchung / Rüge

Für unsere kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gilt § 377 HGB mit folgender Maßgabe: Wir werden die gelieferte Ware unverzüglich nach Wareneingang hinsichtlich Art, Menge und offensichtlicher Beschädigungen, wie insbesondere Transportschäden, überprüfen und entdeckte Mängel unverzüglich rügen. Später entdeckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung zu rügen. Die Rüge gilt auf jeden Fall dann als unverzüglich und fristgerecht, soweit sie innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht.

7. Gewährleistung / Haftung

7.1 Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) und bei sonstigen

Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

7.2 Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Lieferant insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf uns die vereinbarte Beschaffenheit hat und dem aktuellen Stand der Technik entspricht.

7.3 Der Lieferant sichert zu, dass die von ihm gelieferten Waren allen einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

7.4 Die zum Zwecke der Prüfung und Nachbesserung vom Lieferanten aufgewendeten Kosten (einschließlich etwaiger Ein- und Ausbaurücklagen) trägt dieser. Bei einem unberechtigten Mängelbeseitigungsverlangen unsererseits haften wir nur dann auf Schadenersatz, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.

7.5 Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Verweigert der Lieferant die Nacherfüllung oder handelt es sich um eine Fixschuld oder ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; der Lieferant ist unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu unterrichten.

8. Produkthaftung / Vorsorgliche Maßnahmen

8.1 Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

8.2 Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung im Sinne von Ziff. 8.1 ist der Lieferant auch verpflichtet, uns etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter ergeben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

8.3 Der Lieferant ist auch verpflichtet, die Kosten für vorsorgliche Maßnahmen sowie daraus entstandene Schäden zu übernehmen, wenn die Ursache für die vorsorgliche Maßnahme im Herrschafts- und / oder Organisationsbereich des Lieferanten gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Wir werden den Lieferanten vor Durchführung vorsorglicher Maßnahmen – soweit möglich und zumutbar – über Grund, Art und Umfang der Maßnahme informieren und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Vorsorgliche Maßnahmen sind Maßnahmen, die sich nicht nur auf einzelne mangelhafte Produkte von uns, sondern auf eine Vielzahl von Produkten von uns beziehen, insbesondere Rückruf und Umbauaktionen.

8.4 Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von mindestens € 10 Mio. pro Schaden – pauschal – abzuschließen und zu unterhalten. Der Lieferant wird uns auf Verlangen jederzeit eine Kopie der Haftpflichtpolice zusenden.

9. Rechte Dritter

9.1 Der Lieferant ist dafür verantwortlich, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden. Dies gilt insbesondere für das Eigentum und für gewerbliche Schutzrechte.

9.2 Werden wir von Dritten wegen Verletzung etwaiger Rechte in Anspruch genommen, hat uns der Lieferant auf schriftliche Anforderung freizustellen und uns auch sonst schadlos zu halten. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant die Rechtsverletzung nicht zu vertreten hat.

9.3 Die Freistellungspflicht des Lieferanten umfasst alle Aufwendungen, die uns im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise entstehen.

10. Unterlagen / Vertraulichkeit

10.1 An von uns dem Lieferanten übergebenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen sowie Druckdaten und sonstigen

Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden, soweit dies nicht im Einzelfall für die Vertragserfüllung erforderlich ist oder wir ausdrücklich vorher zugestimmt haben. Sie können jederzeit von uns zurückverlangt werden; spätestens nach Abwicklung der Bestellung sind sie unaufgefordert an uns, einschließlich etwaiger Kopien, zurückzugeben.

10.2 Der Lieferant ist verpflichtet, alle übergebenen technischen und kaufmännischen Unterlagen streng vertraulich zu behandeln und auch seine Mitarbeiter und Unterlieferanten entsprechend zu verpflichten. Dies gilt insbesondere für solche Unterlagen, die als vertraulich gekennzeichnet sind. Die Geheimhaltungspflicht entfällt, wenn die Informationen bereits allgemein bekannt sind oder dem Lieferanten nachweislich schon vor der Mitteilung durch uns bekannt waren. Dasselbe gilt, wenn die Informationen nach der Offenbarung ohne eine Vertragsverletzung allgemein bekannt werden, dem Lieferanten von Dritten bekannt werden, ohne dass diese Dritten eine Geheimhaltungsverpflichtung verletzen, die Informationen selbständig und unabhängig von den von uns übermittelten Informationen von dem Lieferanten selbst entwickelt werden oder von uns in der Öffentlichkeit offenbart werden bzw. aufgrund gesetzlicher Vorschriften offenbart werden müssen. Zuwiderhandlungen verpflichten zum Schadenersatz.

11. Referenzkunde

Die Nennung unsererseits als Referenzkunde bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

12. Eigentumserwerb

12.1 Die Übereignung der Ware an uns hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Kaufpreises zu erfolgen. Nehmen wir im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übereignung an, gilt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten nur, soweit er sich auf unsere Zahlungsverpflichtung für die jeweiligen Produkte bezieht, an denen der Lieferant sich das Eigentum vorbehält. Wir sind in diesem Fall im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor der Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt. Erweiterte, weitergeleitete und auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalte sind ausgeschlossen.

12.2 Von uns bezahlte Ware, die im Verfügungsbereich des Lieferanten verbleibt, muss vom Lieferanten als unser Eigentum kenntlich gemacht werden.

12.3 Mit der Übergabe dürfen wir die gelieferten Waren nutzen, verpfänden, zur Sicherheit übereignen, einbauen sowie verarbeiten.

13. Verjährung

13.1 Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

13.2 Abweichend von §§ 438 Abs. 1 Nr. 3, 634 a Abs. 1 Nr. 1 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Sach- oder Rechtsmängeln drei (3) Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Längere gesetzliche Verjährungsfristen wegen Mängeln bleiben unberührt. Dies gilt insbesondere für Ansprüche wegen Mängeln, die in einem dinglichen Recht eines Dritten, aufgrund dessen Herausgabe der Kaufsache verlangt werden kann, oder in einem sonstigen Recht, das im Grundbuch eingetragen ist, bestehen (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) und für Ansprüche wegen Mängeln bei einem Bauwerk oder Mängeln von Produkten, die entsprechend ihrer üblichen Verwendung für ein Bauwerk verwendet worden sind und die Mangelhaftigkeit des Bauwerks verursacht haben oder einem Werk, dessen Erfolg in Planungs- oder Überwachungsleistungen für ein Bauwerk besteht (§§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB).

13.3 Soweit uns gegen den Lieferanten aufgrund der Vorschriften des Verbrauchsgüterkaufs (§§ 478, 479 BGB) Regressansprüche zustehen, gilt für die Verjährung der Regressansprüche § 478 BGB, die Verjährung tritt aber nicht vor Ablauf der in Ziff. 13.2 geregelten Frist ein.

13.4 Im Falle des arglistigen Verschweigens eines Mangels durch den Lieferanten (§§ 438 Abs. 3, 634 a Abs. 3 BGB) und soweit uns

wegen eines Mangels auch konkurrierende vertragliche und / oder außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), die Verjährung tritt aber nicht vor Ablauf der in Ziff. 13.2 geregelten Frist ein. Die gesetzlichen Verjährungsfristen nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben in jedem Fall unberührt.

14. Gerichtsstand / Anwendbares Recht / Sonstiges

14.1 Sofern der Lieferant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist für alle aus dem Vertragsverhältnis sich mittelbar oder unmittelbar ergebenden Streitigkeiten Gerichtsstand unser Geschäftssitz in Salzwedel. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an dessen Geschäftssitz zu verklagen.

14.2 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

14.3 Wir sind berechtigt, unsere Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis mit dem Lieferanten abzutreten. Der Lieferant ist zur Abtretung seiner Forderung aus der Bestellung ohne unsere ausdrückliche Zustimmung nicht berechtigt.

14.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

DEBA Badsysteme GmbH
Stand Februar 2018